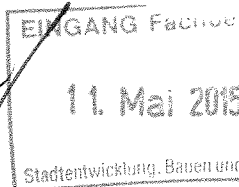
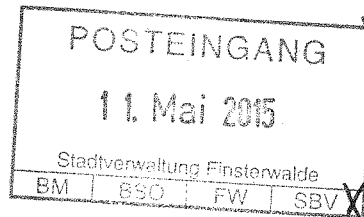




LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Stadt
Finsterwalde
Schloßstraße 7/ 8
03238 Finsterwalde



Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Krüsmann
Gesch.Z.: 5-3341/4+52#112619/2015
Hausruf: +49 331 866-7911
Fax: +49 331 27548-7911
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Jens.Kruesmann@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 06. Mai 2015

Kartierungsergebnisse und Lärmaktionsplanung der Stufe 2 an Haupteisenbahnstrecken des Bundes - Stadt Finsterwalde

Anlage: Hinweise
Maßnahmen des Bundes zur Lärminderung an Schienenwegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen wichtige Informationen für die Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der 2. Stufe (2013 bis 2017) an **Haupteisenbahnstrecken** des Bundes zur Verfügung stellen. Ausgangspunkt hierfür ist der Abschluss der Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken des Bundes und die Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) sowie die Ankündigung des EBA, bis zum 31.05.2015 eine online-basierte Befragung zur Lärmbelastung durchzuführen.

Für Ihre Kommune wurden durch das EBA Lärmprobleme und Lärmauswirkungen ermittelt, die nach § 47 d BImSchG die Prüfung von Maßnahmen an Schienenwegen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung erfordern.

Da Sie über Aktivitäten zur Lärmaktionsplanung auf Grund relevanter Lärmbelastungen anderer Umgebungslärmquellen bereits berichtet hatten bzw. relevante Lärmbelastungen anderer Umgebungslärmquellen nicht bestehen, erscheint eine vereinfachte, formularbasierte Herangehensweise zum Teilaspekt Schienenverkehr bzw. eine entsprechende Ergänzung Ihrer bestehenden

Dienstgebäude

Heinrich-Mann-Allee 103
Albert-Einstein-Straße 42-46
Lindenstraße 34a
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
Zentrale
Zentrale

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866 8803
(0331) 866 8999

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt /Landtag
Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Lärmaktionsplanung zu diesem Teilaspekt sinnvoll. Hierzu ist ein entsprechendes Formular auf den Internetseiten des MLUL unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299518.de>.

Mit der Übermittlung der Informationen an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz besteht die Möglichkeit, neben ggf. eigenen planerischen Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen, Ihre Erwartungen und Forderungen an das EBA mitzuteilen. Das MLUL wird diese im Rahmen der gesetzlich geforderten Berichterstattung an den Bund weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Frank Beck

Anlage 1

Hinweise

1. Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Zuständig für die Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Auf Grund aufgetretener Mängel konnte das EBA die Kartierung nach § 47 c BImSchG (2. Stufe) erst im Dezember 2014 abschließen. Die Kartierungsergebnisse können nun über einen Kartendienst auf der Homepage des EBA (s.u.) eingesehen werden. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unterstützt Sie bei Fragen zu den Daten und bei der Datenbereitstellung.

2. Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung

Für die auf die Lärmkartierung aufsetzende Lärmaktionsplanung sind nach § 47e Abs. 1 und 4 BImSchG i.V.m. § 13 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZV) die Gemeinden zuständig. Zum 1. Januar 2015 ist die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes auf das EBA übergegangen. Allerdings wird diese Änderung faktisch erst für die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung ab 2018 wirksam, da nach § 47d Abs. 1 BImSchG die Lärmaktionsplanung der zweiten Stufe bereits zum 18. Juli 2013 abzuschließen war.

Für einen Übergang der Zuständigkeit auf das EBA auch im Falle nicht fristgerecht abgeschlossener Lärmaktionsplanungen an Haupteisenbahnstrecken des Bundes der 2. Stufe findet sich im BImSchG keine Regelung. Das EBA stellt daher lediglich eine freiwillige, probeweise Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes in Aussicht, der in Vorbereitung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung für Haupteisenbahnstrecken des Bundes erfolgen wird. Damit bleibt es nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Bezug auf die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes in der 2. Stufe bei der Zuständigkeit der Gemeinden und der Pflicht zur entsprechenden Berichterstattung.

3 Prüfung von Maßnahmen zur Lärminderung an Schienenwegen

Für die Lärminderung an Schienenwegen kommen Maßnahmen zur Reduzierung des betriebsbedingten Lärms sowie planerische Festlegungen, insbesondere der Bauleitplanung, in Frage. Die bisherigen Erfahrungen der Lärmaktionsplanung zeigen, dass bei der Reduzierung des betriebsbedingten Lärms von Schienenwegen kaum Einfluss auf die Auswahl etwaiger Maßnahmen besteht. Im Lärmaktionsplan sollte jedoch auf Maßnahmen des Bundes eingegangen werden (s. Abschnitt 3.2). Soweit planerischen Möglichkeiten Ihrer Kommune genutzt werden sollen, um Lärmprobleme an Schienenwegen zu regeln oder deren Entstehen zu vermeiden, sollen diese ebenfalls benannt werden. Wichtige Grundlage zur Behandlung von Lärmkonflikten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind die „Schalltechnischen Orientierungswerte“ in Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau. Die Berichterstattung ist schließlich insbesondere dazu geeignet, Ihre Erwartungen und Forderungen an das EBA zu formulieren.

3.1 Maßnahmen des Bundes zur Lärminderung an Schienenwegen

Soweit auf Maßnahmen an Schienenwegen des Bundes einzugehen ist, kann der in der Anlage beigefügte Textbaustein bzw. das für die Berichterstattung zur Umgebungslärmquelle Eisenbahnverkehr vorbereitete elektronischen Formular genutzt werden:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299518.de>.

Darstellungen etwaiger vor Ort durchgeführter, in Durchführung befindlicher oder bekannter geplanter Maßnahmen sind zu ergänzen.

Weitere Informationen zu den Lärminderungsmaßnahmen in Bundeshoheit erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unter www.bmvi.de > Verkehr und Mobilität > Verkehrsträger > Schiene > Lärmschutz Schiene. Dort finden sich unter dem Link > Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Schienenwegen die Unterlagen zum Lärmsanierungsprogramm, u.a.

- Anlage 1 „Verzeichnis der in Bearbeitung befindlichen und fertig gestellten Lärmsanierungsbereiche (Stand: 30.09.2014)“
- Anlage 3 „Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche Prioritätszahlen der Lärmsanierungsabschnitte (Stand: 30.09.2014)“

3.2 Datenbereitstellung für die Lärmaktionsplanung

Die LUGV unterstützt das EBA bei der Weitergabe von Berechnungsergebnissen und Grundlagendaten aus der Lärmkartierung der 2. Stufe an Haupteisenbahnstrecken des Bundes - in Ballungsräumen auch an sonstigen bundeseigenen Schienenwegen - an die Brandenburger Kommunen. Die Daten können für das entsprechende Gemeindegebiet kostenfrei beim LUGV angefordert werden.

Ansprechpartner: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Herr Hartmut Jonas
Tel.: 033201 / 442 319
e-mail: hartmut.jonas@lugv.brandenburg.de

4. Online-basierte Befragung durch das EBA

Das EBA hat angekündigt, in Vorbereitung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Hilfe einer online-basierten Befragung in zwei Phasen durchführen. Die Beteiligungsplattform kann unter folgendem Link erreicht werden:

<http://www.laermaktionsplanung-schiene.de>

Die erste Phase dieser Öffentlichkeitsbeteiligung soll bis zum 31.05.2015 dauern. Sie soll Betroffenen dazu dienen, wichtige Informationen zu Lärmbelastungen an das EBA zu übermitteln. Neben den von Eisenbahnlärm betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erhalten auch Organisationen, Vereinigungen und Initiativen die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Im Anschluss daran folgt eine zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, über die das EBA zu gegebener Zeit informieren wird.

Zusammenfassung:

Soweit eine Pflicht zur Lärmaktionsplanung besteht, sind im Rahmen einer Lärmaktionsplanung die in Frage kommenden Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen zu prüfen. Für die Betrachtung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes wird (da Sie zu Aktivitäten in Bezug auf andere Umgebungslärmquellen bereits berichtet hatten bzw. relevante Lärmbelastungen anderer Umgebungslärmquellen nicht bestehen) für die aktuelle 2. Stufe die Nutzung des Textbausteins der Anlage zu diesem Schreiben sowie die Verwendung des o.g. elektronischen Formulars empfohlen. Für eine zeitnahe Übermittlung an das LUGV können die in Abschnitt 3.2 genannten Kontaktdaten genutzt werden.

Anlage 2

Maßnahmen des Bundes zur Lärminderung an Schienenwegen

Auf Bundesebene wurden folgende Maßnahmen zur Lärminderung an bundeseigenen Schienenwegen ergriffen:

- Lärmabhängiges Trassenpreissystem

Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hat die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Güterzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013 ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend „leise“ Güterwagen eingestellt sind. Zusätzlich erhalten Güterwagenhalter, die einen vorhandenen Güterwagen von lauter auf leise Technik umrüsten, vom Bund einen laufleistungsabhängigen Bonus beim Einsatz eines umgerüsteten Güterwagens auf dem Streckennetz bundeseigener Eisenbahnen. Näheres hierzu regelt die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fortgeschriebene Förderrichtlinie "Lärmabhängiges Trassenpreissystem" vom 17. Oktober 2013.

- Umrüstung lauter Güterwagen auf LL-Sohlen

Ein Aufräumen der Radlaufflächen durch die bisher üblichen Graugussklotzbremsen wird durch eine Umrüstung auf LL-Sohlen verhindert. Das Fahrgeräusch von Zügen kann so erheblich gesenkt werden. Mit der Förderung der Umrüstung durch den Bund wird ein wesentlicher Anreiz für die Wagenhalter gegeben, bis zum Jahr 2020 etwa 80 Prozent der ungefähr 180.000 Güterwagen, die auf den Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes für den Gütertransport eingesetzt werden, auf eine lärmindernde Technik umzurüsten. Damit soll die Lärmbelastung im Schienenverkehr Deutschlands bis zum Jahr 2020, gemessen an der Situation im Jahr 2008, um die Hälfte vermindert werden.

- Lärmsanierungsprogramm

Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohner/-innen betroffen sind. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.